

## Anlage zu 214

### 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

#### 10.1 entfällt

#### 10.2 Haftung / Versicherung(§ 10)

Bei Auftragserteilung hat der Auftragnehmer den Abschluss folgender Versicherungen nachzuweisen:

eine Haftpflichtversicherung einschließlich einer Versicherung für Vermögensfolgeschäden in folgender Höhe:

<b>Personenschäden</b>	<b>750.000 Euro</b>
<b>Sachschäden</b>	<b>500.000 Euro</b>

#### 10.3 Gemeinsame Feststellungen (Aufmaße)

Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Ausmaß später nicht mehr geprüft werden kann, so gelten ohne Einspruchsrecht die nach bestem Wissen und Gewissen getroffenen Festlegungen des Auftraggebers.

Das Aufmassverfahren ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Aufmassblätter sind durchgehend zu nummerieren und übersichtlich mit Stationsangaben, Skizzen und allen dazugehörigen Maßen zu versehen.

Die Abrechnung sowie die Massenermittlung müssen EDV- mäßig erstellt werden.

Alle erforderlichen Lieferscheine sind der Bauaufsicht im Original zur Abzeichnung und Auflistung auszuhändigen. Bei nicht im Original abgegebenen Lieferscheinen gilt das Material als nicht geliefert. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird ein Soll- Ist- Vergleich erstellt, der für die Abrechnung ausschlaggebend ist. Bei Mindereinbau wird der Einheitspreis entsprechend der ZTV gekürzt. Der Abrechnung werden folgende Gewichte zugrunde gelegt :

Schotter	-	2,20 t/m <sup>3</sup>
Vorabsiebung	-	2,00 t/m <sup>3</sup>
Sand		1,80 t/m <sup>3</sup>
Asphalttragschicht	-	2,38 t/m <sup>3</sup>
Asphaltbinderschicht, Diabas	-	2,47 t/m <sup>3</sup>
Asphaltbinderschicht, sonst.	-	2,36 t/m <sup>3</sup>
Asphaltbeton, Diabas	-	2,48 t/m <sup>3</sup>
Asphaltbeton, sonst.	-	2,40 t/m <sup>3</sup>
Tragdeckschicht	-	2,43 t/m <sup>3</sup>

Das Gelände ist zur Ermittlung zu nivellieren.

#### 10.4 Baustelleneinrichtung

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung, die erforderlichen Absperrungen, Beleuchtungen und Beschilderungen sowie deren Vorhaltung und Räumung werden, **soweit nicht anders ausgeschrieben**, nicht besonders vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind alle Flächen, die vom Auftragnehmer zu Baustelleneinrichtungszwecken bzw. als Zuwegungen zum Baugelände genutzt worden sind, in den ursprünglichen Zustand und auf seine Kosten wiederherzustellen.

#### 10.5 Unfallverhütung

Der Auftragnehmer hat zur Sicherung der Baustelle und der Verkehrseinrichtung nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener

Verantwortung, auch außerhalb der Arbeitszeit und bei Unterbrechung der Ausführung, auszuführen oder zu veranlassen. Des weiteren verpflichtet der Auftraggeber sich, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen UVVs, weitere Arbeitsschutzzvorschriften, sowie im übrigen die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Diese Verpflichtung ist Teil des Auftrags. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen erwachsenden Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen, die auf Missachtung dieser Verpflichtung beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

## **10.6 Absteckung und Messarbeiten**

Die notwendigen Absteckungen und Höhenangaben hat der Auftragnehmer in technisch einwandfreier Weise unter Benutzung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen auszuführen. Er ist für deren Richtigkeit allein verantwortlich. Die etwaige Teilnahme eines Vertreters des Auftraggebers an den Absteckungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.

## **10.7 Materiallieferung**

Beabsichtigt der Bieter andere Materialien als ausgeschrieben vorzuschlagen, so hat er mit der Angebotsabgabe den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen und den Einheitspreis für die Materialien im Anschreiben besonders zu erwähnen. Dieses gilt für alle Positionen mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“.

Die Materiallieferung ist in den Einheitspreis mit einzurechnen, wenn der Positionstext nichts anderes besagt.

## **10.8 Öffentlicher Verkehr und Anliegerverkehr**

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Sicherung des öffentlichen Verkehrs und des Anliegerverkehrs auf der Baustelle zählen abweichend von Ziffer 4.2.8 und 4.2.9 der DIN 18299 (VOB/C) zu den Nebenleistungen.

## **10.9 Leitungen im Baugelände**

Das Erkunden, Sichern und Schützen der in der Baubeschreibung aufgeführten Leitungen wird nicht gesondert vergütet, sofern die Leistungsbeschreibung keine anderen Regelungen vorsieht. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leistungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

## **10.10 Transport innerhalb / zu der Baustelle**

Das Abladen und der Transport innerhalb der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer. Die Verkehrssicherung der Baustelle ist vom Unternehmer in Abstimmung mit den zuständigen Behörden durchzuführen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, bestimmte Wege für den Verkehr zur Baustellenverkehr zu sperren, die seiner Überzeugung nach den Belastungen des Verkehrs nicht standhalten.

Sollte der Unternehmer trotz des Verbots solche Wege nutzen, so hat er für die Beseitigung möglicher Schäden allein aufzukommen.

## **10.11 Selbstverschuldete Schäden**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in allen Fällen und jederzeit von Ansprüchen Dritter freizuhalten, soweit es sich um Beschädigungen von Versorgungsanlagen und unsachgemäße Sicherung der Baustelle bzw. Schäden an Einfriedungen oder aber Flurschäden handelt.

Vorhandene Grenzsteine sind zu sichern. Beschädigte oder durch nicht genügende Sicherung umfallende

Grenzsteine sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten und Veranlassung wieder zu errichten.

#### **10.12 Erkundigungspflicht**

Der Bieter hat sich vor der Angebotsabgabe unbedingt von den örtlichen Verhältnissen selbst zu unterrichten und sämtliche Schwierigkeiten bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Alle Arbeiten sind in fertiger Arbeit zu übergeben.

#### **10.13 Stillschweigen**

Der Auftragnehmer, dessen Angestellte und Arbeiter, sowie alle anderen am Bauvorhaben Beteiligten sind verpflichtet, über sämtliche Belange des Bauvorhabens, insbesondere über dessen Kosten, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Zu widerhandlungen können die Kündigung des Auftrags nach sich ziehen.

#### **10.14 LV-Prüfung**

Der Auftragnehmer hat die ihm übergebenen Verdingungsunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, auf Lücken und Widersprüche zu prüfen und diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

#### **10.15 Bewerber für den Bau, die Sanierung oder Inspektion von Kanälen**

müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung - bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung - nachweisen. Die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“<sup>1)</sup> sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag vorgelegt werden. Ein Nachweis über eine Fremdüberwachung ist dem Auftraggeber innerhalb von 6 Werktagen nach Auftragserteilung vorzulegen, andernfalls verliert der Vertrag seine Gültigkeit.

<sup>1)</sup> zu beziehen bei:

- 1.) Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“  
Postfach 13 69  
53583 Bad Honnef
- 2.) RAL - Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.  
Siegburger Str. 39  
3753 St. Augustin
- 3.) ATV - Abwassertechnische Vereinigung e. V.  
Postfach 11 55  
53758 Hennef (Sieg)

#### **10.16 LV-Änderung**

Die Stadt Bad Honnef behält sich das Recht vor, einzelne Positionen zu streichen, sowie die Mengenansätze zu verändern, ohne dass hieraus Ersatzansprüche abgeleitet werden können.

**"Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".**